

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.
Hochschule: Fachhochschule Südwestfalen
Standort: Soest
Datum: 10.06.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Die Gutachter regen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 1 StudakVO in Anknüpfung an die Empfehlungen des Fakultäten- und Fachbereichstags Wirtschaftsingenieurwesen und des Verbands Deutscher Wirtschaftsingenieure (VWI) an, „den Studierenden die Vernetzung der wirtschaftlichen und technischen Inhalte der isolierten Vorlesungen dadurch zu erleichtern, dass das Curriculum auch ‘Integrationsfächer’ beinhaltet [...]“. Im Rahmen der Bewertung zu § 13 Abs. 1 StudakVO empfiehlt das Gremium nochmal allgemein, bei der zukünftigen Aktualisierung des Curriculums auch den von den genannten Vereinigungen herausgegebenen Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen zu berücksichtigen.

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass die von dem Qualifikationsrahmen geforderte systematische Berücksichtigung von ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen integrierenden Elementen mittlerweile „state of the art“ innerhalb der Fachdisziplin des Wirtschaftsingenieurwesens ist. Eine rein additive Zusammenstellung von technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Module würden nach Auffassung des Akkreditierungsrats im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StudakVO der Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsingenieurwesen“ dementsprechend nicht gerecht.

Im vorliegenden Fall gelangt der Akkreditierungsrat jedoch zu der Auffassung, dass im Curriculum durchaus Ansätze zu einer vernetzten Betrachtung von wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Inhalten zu finden sind: Module wie „ERP-Systeme“, „Projektmanagement in der Praxis“, „Logistik“, „Produktionsmanagement“, „Qualitätsmanagement“ sowie die Studienschwerpunkt „Energiemanagement und e-Mobility“ sowie „Technischer Vertrieb und Produktmanagement“ stellen in den Augen des Akkreditierungsrats Integrationsfächer im Sinne des Qualifikationsrahmens dar. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb an dieser Stelle keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Der Akkreditierungsrat würde es aber in der Tat als zielführend erachten, den Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen noch systematischer zu berücksichtigen. Insbesondere erschiene es ihm angezeigt, den Integrationsbereich im Studiengang explizit auszuweisen.

